

 Bundesministerium  
Inneres

**Mag. Gerhard Karner**  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.234.321

Wien, am 21. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Michael Schnedlitz hat am 21. März 2024 unter der Nr. **18198/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Niederlassungsverordnung 2024“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Liegt der Grund für die, trotz einer fristgerecht am 15.01.2024 eingebrochenen detailliert begründeten Stellungnahme des zuständigen niederösterreichischen Landesrats Mag. Dr. Christoph LUISSER, derzufolge eine Herabsetzung auf 0 (in Worten: Null) als Höchstzahl auf die beiden Aufenthaltstitel der Familienangehörigen gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 respektive § 46 Abs. 4 NAG vorgeschlagen wird, seitens der Bundesregierung bis dato (Stand: 20.03.2024) nicht erlassene Niederlassungsverordnung für das laufende Jahr in der rechtsmissbräuchlichen Absicht, die offiziell eingemeldete Höchstzahl des Landes Niederösterreich dadurch zu umgehen, dass man durch schlichte Untätigkeit in den Geltungsbereich des § 13 Abs. 7 zweiter Satz NAG (Fortschreibung der Zuteilungsquote des Vorjahres) zu gelangen versucht?*
  - a. *Wenn nein, worin liegt dann der Grund der Verzögerung und was ist der derzeitige Stand der NLV 2024 respektive wann ist mit einer Kundmachung zu rechnen?*

Nein. Der Entwurf einer Niederlassungsverordnung 2024 (NLV 2024) wurde von 18. Dezember 2023 bis 15. Jänner 2024 einer offiziellen Begutachtung unterzogen. Die im Rahmen der Begutachtung eingelangten Stellungnahmen wurden im Detail geprüft und soweit erforderlich eingearbeitet.

Hinsichtlich der für den Herrn Landesrat Mag. Dr. Christoph LUISSER eingebrachten Meldung handelte es sich dabei um eine nicht den Vorgaben des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes und der Geschäftsordnung der Niederösterreichischen Landesregierung entsprechenden Stellungnahme.

Die NLV 2024 wurde am 17. April 2024 als Verordnung der Bundesregierung beschlossen und in weiterer Folge dem Hauptausschuss des Nationalrats zur Einvernehmenherstellung zugeleitet.

**Zur Frage 2:**

- *Wird durch vorsätzliche beharrliche Passivität und fortgesetzte Missachtung des gesetzlichen Auftrags versucht, anstatt der seitens des Landes Niederösterreich rechtskonform geforderten Nullquote eine monatliche Zuteilung von 32 bis 33 Familienangehörigen gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 respektive § 46 Abs. 4 NAG basierend auf den Zuweisungszahlen des Jahres 2023 gemäß § 13 Abs. 7 zweiter Satz leg. cit. – somit 1/12 der Vorjahreszahl pro Monat – zu erreichen?*

Nein. Im Übrigen wird auf den zweiten Absatz der Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

Gerhard Karner



